

Allgemeine Wartungs- und Lieferbedingungen der Aero-Dienst GmbH, Stand 11.03.2025

1. Geltungsbereich und Vertragsinhalt

- 1.1. Alle zwischen der Aero-Dienst GmbH („ADN“) und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferungen und Leistungen unterliegen neben den Angebotsbedingungen nachfolgenden Allgemeinen Wartungs- und Lieferbedingungen („AWL“). Die Angebotsbedingungen gelten hierbei vorrangig zu den Allgemeinen Wartungs- und Lieferbedingungen („AWL“).
- 1.2. Die nachfolgenden Allgemeinen Wartungs- und Lieferbedingungen („AWL“) finden auf alle zwischen der Aero-Dienst GmbH („ADN“) und dem Auftraggeber vereinbarten Lieferungen und Leistungen Anwendung, nachdem die Angebotsbedingungen berücksichtigt wurden. Sämtliche - auch zukünftige - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AWL. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ADN ausdrücklich widersprochen wird. Spätestens mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber gelten diese AWL als angenommen.
- 1.3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, Zusagen von Vertretern der schriftlichen Bestätigung durch ADN.
- 1.4. Die Rechte des Auftraggebers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.

2. Angebot

- 2.1. Angebote sind freibleibend. Ein Angebot ist nur dann verbindlich, wenn es schriftlich abgegeben wird und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Den Angeboten beigefügte Unterlagen dienen lediglich der Information des Auftraggebers und sind auf Verlangen ADN zurückzugeben.
- 2.2. Sollte ADN bei der Auftragsausführung zusätzliche Arbeiten für notwendig erachten, so können diese auch ohne Zustimmung des Auftraggebers durchgeführt werden, sofern es sich um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit bzw. Lufttüchtigkeit des Auftragsgegenstandes handelt und deren Gesamtwert 2.500 EUR nicht überschreitet.

3. Preise

- 3.1. Ist kein Festpreis vereinbart, gelten die jeweils bei ADN gültigen Stundensätze für die aufgewendete Arbeitszeit sowie die jeweils bei ADN gültigen Preise für Material, Ersatzteile und Leistungen sowie der Allgemeinen Servicepauschale. Diese Preise gelten ab Werk ADN. Zu den Preisen kommt, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Mehrwertsteuer in der derzeit jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. ADN kann dem Auftraggeber auch Mehrkosten für Sonderverpackung in Rechnung stellen.
- 3.2. ADN ist berechtigt, angemessene Vorab- oder Anzahlungsrechnungen zu stellen.
- 3.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Verzugszinsen belaufen sich auf 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.
- 3.4. Schecks, Zahlungsanweisungen oder vergleichbare Zahlungsmittel werden von ADN nur zahlungshalber angenommen. In solchen Fällen gilt die Zahlung erst mit frei verfügbarer Gutschrift als erfolgt. Sämtliche damit in Zusammenhang stehende Spesen und Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.

4. Abnahme

- 4.1. Die Abnahme durch Übergabe des Werkes an den Auftraggeber erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in den technischen Beschreibungen für Teil- und Komplettlackierungen von Flugzeugen und Instandsetzungen der Flugzeugkabine am Betriebsort von ADN. Es besteht seitens ADN keine Verpflichtung, die Vollmacht eines Abholers oder dessen Flugberechtigung zu überprüfen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn sich der Auftraggeber mit der Annahme des Auftragsgegenstandes um mehr als 3 Tage in Annahmeverzug befindet (Ziffer 5.).
- 4.2. Soll bei Teillieferungen nach besonderen Bedingungen geprüft werden, so erfolgt die Abnahme im Werk von ADN. Die Kosten der Durchführung der Abnahme als solche trägt ADN. Alle anderen Kosten, insbesondere Reise- und andere Kosten eines für die Durchführung der Abnahme etwa erforderlichen Beamten, trägt der Auftraggeber.
- 4.3. Verzichtet der Auftraggeber auf eine Abnahme bei ADN, so gilt das Werk als abgenommen, sobald es die Räumlichkeiten von ADN verlässt, spätestens mit Ablauf der Frist von 3 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung (Ziffer 5.).

5. Annahmeverzug

Der Auftraggeber kommt mit der Annahme des Werkes in Annahmeverzug, wenn er es nach Mitteilung der Fertigstellung des Werkes nicht innerhalb von 3 Tagen gemäß Ziffer 4.1. entgegennimmt oder nach Maßgabe der Regelungen in den technischen Beschreibungen für Teil- oder Komplettlackierungen von Flugzeugen (Ziffer 4.) bzw. in den technischen Beschreibungen für Instandsetzungen der Flugzeugkabine (Ziffer 3.) nicht mit der Abnahme beginnt. Ist dieses nach Ablauf der Fristen nicht abgeholt, so kann ADN die üblichen Aufbewahrungs- und Abstellgebühren berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach dem Ermessen von ADN auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen ordnungsgemäß untergestellt bzw. abgestellt werden. Handelt es sich bei dem Auftragsgegenstand um ein Luftfahrzeug, so werden die üblichen Unterstell- bzw. Abstellgebühren schon von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an berechnet, sofern der Auftraggeber das Flugzeug nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Erhalt der Meldung von der Fertigstellung abholt.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme des Werkes oder Ablauf der in Ziffer 5. genannten Frist von 3 Tagen zur Abholung auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragsgegenstand im Werk von ADN (Incoterms EXW – ex Works) übergeben wird oder das Werk auf Weisung des Auftraggebers oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verlässt. Übernimmt ADN die Überführung des Werkes auf Wunsch des Auftraggebers an einen anderen Ort, geht die Gefahr auch dann über, sobald das Werk ADN verlässt. In diesem Fall hat der Auftraggeber für eine ausreichende Versicherung des Transportes des Werkes zu sorgen. Wünscht der Auftraggeber die Zustellung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt dies auf seine Rechnung und Gefahr.

7. Mängelansprüche und Haftung

- 7.1. Die Gewährleistung umfasst eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende sachgemäße Ausführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Austauscharbeiten nach

Maßgabe der technischen Beschreibungen für Teil- oder Komplettlackierung von Flugzeugen bzw. für Instandsetzungen der Flugzeugkabine.

- 7.2. Liegt ein Mangel vor, so ist ADN berechtigt, nach seiner Wahl bis zu zweimal den Mangel zu beseitigen oder ein neues Werk herzustellen bzw. eine mangelfreie Sache zu liefern. Ein Recht zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag steht dem Auftraggeber nur zu, wenn die Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist.
- 7.3. Erkennbare Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme des Auftragsgegenstandes schriftlich zu rügen. Unterbleibt die fristgerechte Rüge, so erlischt der Anspruch. Für andere Mängel gilt diese Frist ab deren Erkennbarkeit.
- 7.4. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt unabhängig von der Betriebsstundenzahl für alle Lieferungen und Leistungen 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes.
- 7.5. Für extern beschaffte Austauschgegenstände oder beauftragter Leistungen Dritter am Auftragsgegenstand wird keine Gewähr geleistet. Sofern rechtlich möglich, werden Mängelansprüche gegenüber Vorlieferanten hierzu an den Auftraggeber abgetreten.
- 7.6. Mängelansprüche bestehen nicht für Mängel, die dadurch verursacht sind, dass der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Eingriffe oder Veränderungen am Auftragsgegenstand vorgenommen hat.
- 7.7. Reguliert ADN im Einverständnis mit dem Auftraggeber dessen Mängelansprüche mit den Lieferanten, so kann ADN entstandene Kosten vom Auftraggeber erstattet verlangen.
- 7.8. Auf Ersatz von Schäden infolge Pflichtverletzung von ADN oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet ADN nur, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen/Verrichtungsgehilfen – beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ADN und/oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen und sonstige mittelbare Schäden/Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 7.9. ADN haftet für keinerlei Schäden oder sonstige mittelbare oder unmittelbare Vermögenseinbußen, die dadurch entstehen, dass die Erbringung von Leistungen oder Lieferungen aufgrund des Umstands unmöglich sein oder werden sollte, dass diese gegen einschlägige Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Drittländern oder sonstige einschlägige internationale Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts verstoßen. Das gilt in gleicher Weise auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit diesen nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. In diesen Fällen ist ADN von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistung frei.
- 7.10. Stellt ADN dem Kunden oder seinen Vertretern auf deren Verlangen ein Fahrzeug im Rahmen der Bearbeitung des Auftragsgegenstandes zur Verfügung, so haftet der Fahrzeugführer ohne Beschränkung für Verstöße gegen das Verkehrsrecht oder andere mitgeltende Vorschriften im Rahmen der Nutzung des Fahrzeugs. Der Kunde und seine Nutzer halten ADN Schad und klaglos von sämtlichen Kosten, Anwaltskosten, Bußgeldern oder sonstigen Strafen, die sich aus der Nutzung der Fahrzeuge ergeben, sowie von Ansprüchen Dritter, insbesondere Vermietern, wegen der vorgenannten Aufwendungen gegen ADN, ferner von Verlusten und Schäden an ihrem Eigentum, insoweit beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. An allen Zubehör- und Ersatzteilen sowie Austauschaggregaten behält sich ADN das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Geht ADN-Eigentum durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird er im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstandes, mit dem die von ihm gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.
- 8.2. Der Auftraggeber darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er im Voraus an ADN zu dessen Sicherung ab. Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Er hat die eingezogenen Beträge gesondert aufzubewahren und bei Fälligkeit sofort an ADN abzuführen. Der Auftraggeber hat ADN Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber.

9. Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

Wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag steht ADN ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der überlassene Gegenstand im Eigentum des Auftraggebers steht.

10. Versicherung

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragsgegenstand ausreichend versichert ist.

11. Datensicherung

- 11.1. ADN erhebt, verarbeitet und nutzt alle im Rahmen einer beauftragten Leistung anfallenden Daten des Auftraggebers ausschließlich in dessen Auftrag und für den Vertragszweck. ADN verpflichtet sich, diese Daten nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers und nur nach seiner Maßgabe an Dritte weiterzugeben.
- 11.2. ADN verpflichtet sich, die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung zu beachten, ihre Einhaltung zu überwachen und die im Rahmen ordnungsgemäßer Abwicklung der Arbeiten erforderliche Datensicherung sowie Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und damit organisatorische und technische Maßnahmen zur Verhinderung unbeabsichtigter Veränderung, Zerstörung oder Bekanntgabe der Daten zu treffen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von ADN (Nürnberg).
- 12.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. ADN ist auch berechtigt, Klagen bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Auftraggebers allgemein zuständig ist.
- 12.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Haager Konvention vom 01.07.1964 betreffend Einheitliche Gesetze über den internationalen Kauf und das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
- 12.4. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Auftraggeber im Übrigen nicht von dem Vertrag. In diesem Fall ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen.